

### **§ 3 Fachaufsicht und Delegationsmöglichkeit**

(1) <sup>1</sup>Soweit eine Behörde der Unterstufe außerhalb des Regierungsbezirks, in dem ihr Amtssitz liegt, tätig wird, steht sie unter der Fachaufsicht der örtlich zuständigen Regierung. <sup>2</sup> § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben für einzelne Straßenabschnitte sowie einzelne Projekte und Maßnahmen kann das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abweichend von den Anlagen ganz oder teilweise auf eine andere Baubehörde übertragen.